

Präambel

Die Firma Autoquadrat beschäftigt sich mit der Verkaufsvermittlung, der Beschaffung und dem Import von Sportfahrzeugen & Klassikern. Unser Ziel ist es, unseren Kunden hochwertige Fahrzeuge und erstklassigen Service zu bieten. Diese Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Autoquadrat und ihren Kunden und legen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

§1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen des Auftraggebers eine Leistung vorbehaltlos erbringen.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmen als auch Privatpersonen.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen werden wir den Auftraggeber spätestens bei Abschluss des jeweiligen Vertrages informieren.

§2 Grundlagen der Auftragsbeziehung

Ein Auftraggeber kann sowohl ein Interessent, Käufer oder Verkäufer im Sinne der zu erbringenden Leistungen durch Autoquadrat sein.

2.1 Wir erbringen unsere Leistungen für den Auftraggeber als unabhängiger Vertragspartner und nicht als dessen Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder der Auftraggeber noch wir sind berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.

2.2 Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können.

§3 Verantwortlichkeit des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für seine Zwecke geeignet sind.

3.2 Der Auftraggeber wird uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung stellen.

3.3 Sämtliche Informationen, die der Auftraggeber uns zur Verfügung stellt, müssen richtig und vollständig sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Auftraggeber Informationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen. Bei falschen oder unvollständig bereitgestellten Informationen haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, Kosten oder Nachteile, die uns, oder Dritten entstehen.

3.4 Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Informationen zu verlassen und sind, sofern wir nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

§4 Nutzungsrechte

Die von uns erstellten Fotos und Inserat Texte für die beauftragten Leistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und dürfen nur nach schriftlicher Freigabe seitens Autoquadrat wieder verwendet werden.

§5 Haftungsbeschränkungen

5.1 Wir haften bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten betroffen sind. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, dann allerdings nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.

5.2 Wir übernehmen dem Auftraggeber gegenüber keine über das im Beratungsgeschäft übliche Maß hinausgehenden Aufklärungs-, Nachprüfungs- und Mitteilungspflichten.

5.3 Wir schulden nicht den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs unserer Leistungen.

5.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; das gilt auch für die zwingende Haftung aus anderen Gesetzen und aus unerlaubter Handlung.

§6 Haftungsfreistellung

Wenn der Auftraggeber das vermittelte Fahrzeug oder eine andere Leistung an einen Dritten weitergibt oder dieser auf das Ergebnis vertraut und dadurch rechtliche Probleme entstehen (z. B. Ansprüche oder Schäden), ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von diesen Problemen zu befreien und alle anfallenden Kosten, einschließlich Anwaltskosten, zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn wir dem Dritten nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt haben, auf das Ergebnis zu vertrauen.

§7 Vertraulichkeit

7.1 Soweit wir mit dem Auftraggeber keine anderweitige Regelung getroffen haben, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Inhalte der Zusammenarbeit oder sonstige Informationen, die die jeweils andere Vertragspartei oder Dritte in deren Namen ihr zur Verfügung stellen und die nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist dann zulässig, wenn dies zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist.

7.2 Wir dürfen auftragsbezogene Informationen per E-Mail versenden, wenn der Auftraggeber eine konkrete E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners benannt und keine ausdrückliche anderweitige Weisung erteilt hat. Der Auftraggeber stellt die Vertraulichkeit dadurch sicher, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft werden. Bei unverschlüsselten E-Mails ist nur eine eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet. Wenn der Auftraggeber den Einsatz von Signatur- und Verschlüsselungsverfahren wünscht, teilt er uns dies mit.

§8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern wir im Einzelfall nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbaren, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen Vergütungspreise, und zwar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das gilt auch für Spesenabrechnungen. Etwaige Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen, trägt (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens) der Auftraggeber.

8.2 Unsere Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, sieben Tage nach Erhalt der Rechnung und unserer Leistung fällig. Wir können jederzeit, auch während einer laufenden Geschäftsbeziehung, Vorkasse verlangen. Dies kann notwendig sein aufgrund der Art des Auftrags, der Zahlungshistorie des Auftraggebers oder anderer Umstände. Wir teilen dies spätestens mit der Auftragsbestätigung mit. Außerdem können wir die Lieferung unserer Leistungen davon abhängig machen, dass unsere Forderungen vollständig bezahlt sind.

8.3 Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

8.4 Bei Mängeln darf der Auftraggeber einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten. Ansonsten darf der Auftraggeber nur insoweit aufrechnen oder seine Leistung zurückbehalten, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§9 Laufzeit, Beendigung und Storno

9.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und endet mit der Übergabe der vereinbarten Leistung laut Vertrag, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer mündlichen Beauftragung beginnt der Vertrag mit der mündlichen Zustimmung beider Parteien und wird schriftlich bestätigt. Die schriftliche Bestätigung kann per E-Mail oder WhatsApp-Nachricht erfolgen und muss innerhalb von zwei Werktagen nach der mündlichen Beauftragung erfolgen.

9.2 Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Auftragsbeziehung entstanden sind.

9.5 Der Autoquadrat Vermittlungsauftrag hat eine Gültigkeit von vier Monaten. Verwertet der Auftraggeber das Fahrzeug in diesem Zeitraum selbst, sind 70% des ursprünglich vereinbarten Honorars an Autoquadrat als Aufwandsersatz zu begleichen.

9.6 Gebuchte Termine, die nicht eingehalten werden können, müssen spätestens 48 Stunden im Voraus abgesagt werden. Erfolgt die Absage später oder gar nicht, wird eine Stornogebühr in Höhe von 70% des vereinbarten Honorars berechnet.

9.7 Bei einer Stornierung durch den Auftraggeber werden 7,5% des vereinbarten Kaufpreises als Stornokosten berechnet.

9.8 Autoquadrat behält sich das Recht vor, den Auftrag zu stornieren, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn unvorhersehbare Umstände die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet.

§10 Verrechnung der erbrachten Leistungen

10.1 Bei Beendigung des Vertrags wird eine Schlussabrechnung erstellt. Diese umfasst alle bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten.

10.2 Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen werden anteilig abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum endet mit dem Datum der Vertragsbeendigung.

10.3 Vorauszahlungen oder Guthaben werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Eventuelle Restbeträge sind innerhalb von 4 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

10.4 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber aufgrund eines Verschuldens des Auftragnehmers, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen.

§11 Übergabe der Leistungen

Die Hauptleistung besteht in der erfolgreichen Übergabe des vermittelten oder beschafften Fahrzeugs an den Auftraggeber, sofern dies Vertragsbestandteil ist.

11.1 Darüber hinaus sind alle bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen, wie z. B. Recherche, Kommunikation, Dokumentation oder Vermittlungstätigkeiten, dem Auftraggeber in einem nutzbaren Format zu übergeben.

11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen und Dokumente zur ordnungsgemäßen Fortführung der Arbeiten durch den Auftraggeber oder einen Dritten bereitzustellen.

11.3 Bei der Fahrzeugbeschaffung umfasst dies, sofern diese Anforderungen im Rahmen der Abklärung vereinbart wurden, insbesondere die gezielte Abklärung der Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers, die Recherche in Österreich und Europa, die Übermittlung der aussichtsreichsten Fahrzeugkandidaten mit klaren Empfehlungen sowie die Organisation und Durchführung der Fahrzeugüberstellung.

11.4 Der Auftragnehmer übernimmt, sofern vereinbart, die Inspektion des Fahrzeugs nach der Überstellung und erstellt eine Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen, wie den Austausch oder die Erneuerung von Teilen. Diese Vorschläge werden dem Auftraggeber in Form eines Angebots unterbreitet.

11.5 Falls der Auftraggeber mit dem Angebot einverstanden ist, organisiert der Auftragnehmer den Einbau der Ersatzteile und übernimmt weitere notwendige Abwicklungen, wie die Nova-Abwicklung oder Typisierung bei Fahrzeugen aus dem Ausland. Diese zusätzlichen Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden separat abgerechnet, sofern sie nicht bereits Teil der beauftragten Dienstleistung sind.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Auftragsbeziehung oder den Leistungen entstehende Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht in 2700 Wiener Neustadt, Österreich. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

12.2 Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass wir für andere Auftraggeber – einschließlich der Wettbewerber des Auftraggebers – tätig werden dürfen.

12.3 Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der Auftragsbeziehung sind nicht zulässig.

§ 13 Verwahrung von Fahrzeugen in der Halle und Versicherung

13.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Fahrzeuge, die im Rahmen des Auftrags in den Betriebsräumlichkeiten von Autoquadrat e.U. abgestellt oder verwahrt werden, nicht durch eine Versicherung seitens Autoquadrat gegen Schäden, Verlust oder Diebstahl gedeckt sind.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eigenständig für einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, insbesondere durch eine aufrechte Kasko- oder gleichwertige Versicherung, die auch Schäden während der Verwahrung in geschlossenen Räumlichkeiten abdeckt, und bestätigt das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes.

13.3 Sofern kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, trägt der Auftraggeber das wirtschaftliche Risiko von Beschädigung, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs während der Verwahrung in vollem Umfang selbst.

13.4 Autoquadrat haftet für Schäden am Fahrzeug ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fahrzeugs entstehen. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.